

Burgdorf, 26. Februar 2026 lg

Direktion für Inneres und Justiz  
des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

## **Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Berner KMU ist von der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern eingeladen worden, bis am 10. März 2026 an der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) teilzunehmen. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Leitende Ausschuss hat sich an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und äussert sich wie folgt:

### **Ausgangslage**

Auf der Basis von Art. 75a der Bundesverfassung wurde das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) erlassen, welches in Art. 23, Abs. 1 festlegt, dass die Landesvermessung das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft abdeckt. Das Gebiet des Kantons Bern ist weitestgehend vermessen und im Grundbuch eingetragen. Davon ausgenommen sind das der Kultur nicht fähige Land sowie insbesondere der Briener-, der Thuner- und der Bielersee (die drei grossen bernischen Seen, welche bereits gestützt auf das geltende Recht im Grundbuch eingetragen werden können.). Im bisherigen EG ZGB wird für das der Kultur nicht fähige Land der Begriff des herrenlosen Landes verwendet, was zu Abgrenzungsproblemen führt und nun geändert werden soll.

Damit Grundstücke im Grundbuch eingetragen werden können, muss das Eigentum an diesen bestimmt sein. Das der Kultur nicht fähige Land war bisher dem Kanton zugedacht. Neu sollen Gemeinden, auf deren Gebiet sich solches Land befindet, Eigentümerinnen daran werden können (gem. Wunsch von 13 von 15 Oberländer Gemeinden und von weiteren Interessengruppen).

Nach Ansicht des Bundesgerichts sowie der herrschenden Lehre ist einziges und ausschliessliches Kriterium für die Qualifikation eines Landschaftsteils als «der Kultur nicht fähig» die fehlende systematische Nutzung des Pflanzenwuchses. Jegliche sonstige wirtschaftliche und insbesondere touristische Nutzungsmöglichkeit (z.B. die Errichtung von Bergstationen, Skiliften und SAC-Klubhütten) führt nicht dazu, dass die beanspruchten Landflächen als kultivierbar

gelten. Zu dem der Kultur nicht fähigen Land gehören namentlich Felsen und Schutthalden sowie Firne und Gletscher, welche insbesondere für touristische Gemeinden einen wirtschaftlichen Wert haben können. Diese können sich neu im Grundbuch als Eigentümerinnen an der Kultur nicht fähigem Land eintragen lassen. Damit kann der Bestand an «herrenlosem Land» beinahe gänzlich aufgehoben werden.

Die bisherigen Nutzungen von der Kultur nicht fähigem Land werden mit den neuen Bestimmungen (insbesondere Art. 126a EG ZGB) garantiert:

- Der Gemeingebrauch des der Kultur nicht fähigen Landes wird durch das Bundesrecht gewährleistet, auch wenn Einwohnergemeinden als Eigentümerinnen im Grundbuch eingetragen sind.
- Die Übertragung des Eigentums von der Kultur nicht fähigem Land von Einwohnergemeinden an Private bedarf weiterhin einer Bewilligung des Kantons. Diese darf er nur genehmigen, wenn die Interessen Einzelner oder der Öffentlichkeit an der Begründung von Eigentum durch Private die Interessen der Allgemeinheit am Gemeingebrauch überwiegen. Zukünftige Nutzungen von herrenlosem Land werden somit mit der vorliegenden Gesetzesvorlage weiterhin gewährleistet.
- Die Bildung von neuem (kulturfähigem) Land und die Möglichkeit zu dessen Übertragung an die Anstösserinnen und Anstösser wird neu geregelt. Es fällt ins Eigentum der Einwohnergemeinden, wenn es aus der Kultur nicht fähigem Land entsteht, oder bei öffentlichen Gewässern in das Eigentum des Gemeinwesens, dem das öffentliche Gewässer gehört. Das neue (kulturfähige) Land kann den Anstösser/innen überlassen werden, was bereits heute gilt.

Ferner werden mit den neuen Bestimmungen die Verfahrensgrundsätze im Zusammenhang mit der Aufnahme der bisher nicht im Grundbuch enthaltenen Gebiete festgelegt. Schliesslich drängt es sich auf, angesichts des in jüngster Zeit gestiegenen Interesses an herrenlosen Grundstücken den Umgang mit solchen neu zu regeln (s. der «König der Schweiz», Jonas Lauwiner). Weiter wird die Gelegenheit der Revision des EG ZGB dazu genutzt, in diversen Artikeln redaktionelle Anpassungen anzubringen, insbesondere neben der männlichen auch die weibliche Form im Text zu verwenden.

## **Stellungnahme**

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich vorerst um Anpassungen, um der neuen Bundesgesetzgebung Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze sind im Allgemeinen zweckdienlich, regeln bisherige Lücken und sind zu begrüßen.

Im Vortrag zur Änderungsvorlage vom 10.12.2025 wird die einschränkende Definition von «der Kultur nicht fähigem Land» offengelegt, aber trotz weiterer wirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten von solchem Land, keine spezifische Regelung für den Umgang damit vorgeschlagen, obwohl solche explizit als möglich bezeichnet und mit konkreten Beispielen illustriert werden. Es entsteht damit eine potenzielle Lücke für der Kultur nicht fähigem Land, welches aber einen substanziellen wirtschaftlichen Wert aufweisen kann. Dies ist schlecht nachvollziehbar und wird im Vortrag nicht erklärt. Allenfalls wäre der Begriff «der Kultur nicht fähiges Land» durch «wirtschaftlich nicht nutzbares Land» zu ersetzen. Zumindest wäre der neu im EG ZGB verwendete Begriff des «kulturfähigen Landes» zu definieren (Art. 76, Abs. 3 und 4, Art. 77 Abs. 4). Der Entscheid, ob bei Landschaftsveränderungen kulturfähiges Land entstanden ist, darf nicht gänzlich dem Ermessen der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion überlassen werden.

Nicht zu empfehlen ist die Einschränkung der Überlassungsmöglichkeit von neu aus der Kultur nicht fähigem Land entstandenem kulturfähigem Land auf Anstösserinnen und Anstössern durch die Einwohnergemeinden. Es kann unter Umständen Sinn ergeben, dass weitere Dritte das Eigentum an solchem Land erwerben können, insbesondere dann, wenn Anstösserinnen und Anstösser sowie Gemeinden das neue kulturfähige Land nicht nutzen und daher eigentlich nicht erwerben wollen oder können, eine wirtschaftliche Nutzung jedoch möglich und von anderen Parteien gewünscht ist.

### **Fazit**

Die vorgeschlagenen Änderungen, verbunden mit Anpassungen an die Bundesgesetzgebung sind grundsätzlich zu begrüßen. Zu erwägen wäre, welchen Sinn die Beschränkung auf Gebiete mit fehlender systematischer Nutzung des Pflanzenwuchses, anstelle von Gebieten mit fehlender wirtschaftlicher Nutzung, machen soll. Zu definieren wäre, allenfalls mit Delegationskompetenz an den Regierungsrat, was der Begriff des «kulturfähigen Landes» umfasst. Die gesetzliche Einschränkung der Übertragbarkeit von neu entstandenem kulturfähigem Land auf Gemeinden, Anstösserinnen und Anstösser ist zu eliminieren. Gegen die redaktionellen und rein prozessualen Änderungen ist nichts einzuwenden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Berner KMU**



Ernst Kühni  
Präsident



Lars Guggisberg  
Direktor

### **Digitale Übermittlung «E-Mitwirkung»**

#### **Kopie per E-Mail zur Orientierung an:**

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates